

1

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Mag. Christoph Chorherr, Kolleginnen und Kollegen eingebracht zu Post Nr. 6 der Tagesordnung für die Sitzung des Wiener Landtages vom 28.6.2018 betreffend den

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

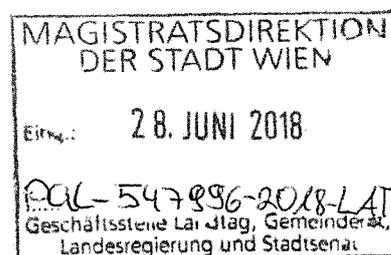
Begründung

Der als Initiativantrag eingebrachte und am 11.6.2018 vom Ausschuss für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, sieht unter anderem vor, zwecks Erhaltung stadtbildprägender Gebäude der Gründerzeit und der Zwischenkriegszeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligungspflicht für den Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, einzuführen. Durch den gegenständlichen Abänderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Kriterien für die Erteilung einer Abbruchbewilligung für solche Gebäude jenen für Bauwerke in Schutzzonen entsprechen. In der vom Ausschuss beschlossenen Fassung des § 60 Abs. 1 lit. d zweiter Satz der Bauordnung für Wien werden lediglich Bauwerke in Schutzzonen ausdrücklich genannt.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:



In Ziffer 2 des als Initiativantrag eingebrachten und am 11.6.2018 vom Ausschuss für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, wird in § 60 Abs. 1 lit. d

zweiter Satz nach dem Wort „Schutzzonen“ die Wortfolge „und Gebäude, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden,“ eingefügt.

Wien, am 28.6.2018

Unterschriften

Kurt Stenzenberger

Georg Kell

Julian

St

~~Stenzenberger~~